

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/6275 —

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (Bankbilanzrichtlinie-Gesetz)

A. Problem

Die vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 8. Dezember 1986 verabschiedete Richtlinie über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (86/635/EWG) und die am 13. Februar 1989 verabschiedete Richtlinie über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaates zur Offenlegung von Jahresabschlußunterlagen (89/117/EWG) müssen bis zum 31. Dezember 1990 in nationales Recht umgesetzt werden. Die neuen Vorschriften müssen auf die nach dem 31. Dezember 1992 beginnenden Geschäftsjahre angewendet werden. Die Richtlinien beruhen auf Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des EWG-Vertrags, der die Harmonisierung der gesellschaftsrechtlichen Schutzbestimmungen vorsieht.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des deutschen Rechts an die Richtlinien. Sie soll durch ein Artikel-Gesetz geschehen, das vorwiegend das Dritte Buch des Handelsgesetzbuchs anpaßt, dem ein Vierter Abschnitt angefügt wird. Kreditinstitute sollen verpflichtet werden, rechtsform- und größenunabhängig einen Jahresabschluß und einen Lagebericht, sowie wenn sie Mutterunter-

nehmen eines Konzerns sind, einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nach harmonisierten Vorschriften aufzustellen, prüfen zu lassen und diese Unterlagen offenzulegen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf mit einigen Änderungen anzunehmen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Gemeinden werden durch die vorgesehenen Regelungen nicht mit Kosten belastet. Den Ländern durch zusätzliche Hinterlegungen bei den Registern entstehende Mehrkosten werden durch höhere Einnahmen aus den Hinterlegungsgebühren ausgeglichen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/6275 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 8. August 1990

Der Rechtsausschuß

Buschbom	Helmrich	Stiegler
Amt. Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (Bankbilanzrichtlinie-Gesetz) — Drucksache 11/6275 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (Bankbilanzrichtlinie-Gesetz)

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (Bankbilanzrichtlinie-Gesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770), wird wie folgt geändert:

1. § 246 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Vermögensgegenstände, die unter Eigentumsvorbehalt erworben oder an Dritte für eigene oder fremde Verbindlichkeiten verpfändet oder in anderer Weise als Sicherheit übertragen worden sind, sind in die Bilanz des Sicherungsgebers aufzunehmen. In die Bilanz des Sicherungsnehmers sind sie nur aufzunehmen, wenn es sich um Bareinlagen handelt.“

2. § 293 Abs. 2 wird aufgehoben.

3. § 330 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 ist auf Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, soweit sie nach dessen § 2 Abs. 1 oder 4 von der Anwendung nicht ausgenommen sind, nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 ungeachtet ihrer Rechtsform anzuwenden. Satz 1 ist auch auf Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem Staat anzuwenden, der nicht Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, sofern die Zweigstelle nach § 53 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen als Kreditinstitut gilt.“

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates; sie ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassen. In die Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch nähere Bestimmungen über die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses im Rahmen der vorgeschriebenen Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses aufgenommen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen oder der Deutschen Bundesbank erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Kreditinstituten durchgeführten Bankgeschäfte zu erhalten.“

4. In § 334 Abs. 1 Nr. 6 wird die Angabe „§ 330 Satz 1“ durch die Angabe „§ 330 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

4. § 334 **wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 1 Nr. 6 wird die Angabe „§ 330 Satz 1“ durch die Angabe „§ 330 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Kreditinstitute im Sinne des § 340 nicht anzuwenden.“

5. In § 336 Abs. 3 wird die Angabe „§ 330“ durch die Angabe „§ 330 Abs. 1“ ersetzt.

5. unverändert

6. Nach § 339 wird folgender neuer Viertes Abschnitt des Dritten Buchs angefügt:

6. Nach § 339 wird folgender neuer Viertes Abschnitt des Dritten Buchs angefügt:

„Viertes Abschnitt
Ergänzende Vorschriften für Kreditinstitute

„Viertes Abschnitt
Ergänzende Vorschriften für Kreditinstitute

Erster Titel
Anwendungsbereich

Erster Titel
Anwendungsbereich

§ 340

§ 340

(1) Dieser Abschnitt ist auf Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen anzuwenden, soweit sie nach dessen § 2 Abs. 1 oder 4 von der Anwendung nicht ausgenommen sind, sowie auf Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, sofern die Zweigstelle nach § 53 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen als Kreditinstitut gilt. § 340 Abs. 2 bis 4 ist außerdem auf Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzuwenden, sofern die Zweigstelle nach § 53 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen als Kreditinstitut gilt. Zusätzliche Anforderungen auf Grund von Vorschriften, die wegen der Rechtsform oder für Zweigstellen bestehen, bleiben unberührt.

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Dieser Abschnitt ist auf Unternehmen der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 8 des Gesetzes über das Kreditwesen bezeichneten Art insoweit ergänzend anzuwenden, als sie Bankgeschäfte betreiben, die nicht zu den ihnen eigentümlichen Geschäften gehören.

(3) Dieser Abschnitt ist auf Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung nicht anzuwenden.

Zweiter Titel
Jahresabschluß, Lagebericht

§ 340 a
Anzuwendende Vorschriften

(1) Kreditinstitute, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, haben auf ihren Jahresabschluß die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts anzuwenden, soweit in den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes bestimmt ist; Kreditinstitute haben außerdem einen Lagebericht nach § 289 aufzustellen.

(2) § 265 Abs. 6 und 7, §§ 267, 268 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2, §§ 276, 277 Abs. 1, 2, 3 Satz 1, § 279 Abs. 1 Satz 2, § 284 Abs. 2 Nr. 4, § 285 Nr. 8 und 12, §§ 288, 334 sind nicht anzuwenden. An Stelle von § 247 Abs. 1, §§ 251, 266, 268 Abs. 2 und 7, §§ 275, 285 Nr. 1, 2, 4 und 9 Buchstabe c sind die durch Rechtsverordnung erlassenen Formblätter und anderen Vorschriften anzuwenden. § 246 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, soweit abweichende Vorschriften bestehen.

§ 340 b
Pensionsgeschäfte

(1) Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die ein Kreditinstitut oder der Kunde eines Kreditinstituts (Pensionsgeber) ihm gehörende Vermögensgegenstände einem anderen Kreditinstitut oder einem seiner Kunden (Pensionsnehmer) gegen Zahlung eines Betrags überträgt und in denen gleichzeitig vereinbart wird, daß die Vermögensgegenstände später gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im voraus vereinbarten anderen Betrags an den Pensionsgeber zurückübertragen werden müssen oder können.

(2) Übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein echtes Pensionsgeschäft.

(3) Ist der Pensionsnehmer lediglich berechtigt, die Vermögensgegenstände zu einem vorher bestimmten oder von ihm noch zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein unechtes Pensionsgeschäft.

Zweiter Titel
Jahresabschluß, Lagebericht

§ 340 a
Anzuwendende Vorschriften

(1) unverändert

(2) § 265 Abs. 6 und 7, §§ 267, 268 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2, §§ 276, 277 Abs. 1, 2, 3 Satz 1, § 279 Abs. 1 Satz 2, § 284 Abs. 2 Nr. 4, § 285 Nr. 8 und 12, § 288 sind nicht anzuwenden. An Stelle von § 247 Abs. 1, §§ 251, 266, 268 Abs. 2 und 7, §§ 275, 285 Nr. 1, 2, 4 und 9 Buchstabe c sind die durch Rechtsverordnung erlassenen Formblätter und anderen Vorschriften anzuwenden. § 246 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, soweit abweichende Vorschriften bestehen.

§ 340 b
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Im Falle von echten Pensionsgeschäften sind die übertragenen Vermögensgegenstände in der Bilanz des Pensionsgebers weiterhin auszuweisen. Der Pensionsgeber hat in Höhe des für die Übertragung erhaltenen Betrags eine Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer auszuweisen. Ist für die Rückübertragung ein höherer oder ein niedrigerer Betrag vereinbart, so ist der Unterschiedsbetrag über die Laufzeit des Pensionsgeschäfts zu verteilen. Außerdem hat der Pensionsgeber den Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände im Anhang anzugeben. Der Pensionsnehmer darf die ihm in Pension gegebenen Vermögensgegenstände nicht in seiner Bilanz ausweisen; er hat in Höhe des für die Übertragung gezahlten Betrags eine Forderung an den Pensionsgeber in seiner Bilanz auszuweisen. Ist für die Rückübertragung ein höherer oder ein niedrigerer Betrag vereinbart, so ist der Unterschiedsbetrag über die Laufzeit des Pensionsgeschäfts zu verteilen.

(5) Im Falle von unechten Pensionsgeschäften sind die Vermögensgegenstände nicht in der Bilanz des Pensionsgebers, sondern in der Bilanz des Pensionsnehmers auszuweisen. Der Pensionsgeber hat unter der Bilanz den für den Fall der Rückübertragung vereinbarten Betrag anzugeben.

(6) Devisentermingeschäfte, Börsentermingeschäfte und ähnliche Geschäfte sowie die Ausgabe eigener Schuldverschreibungen auf abgekürzte Zeit gelten nicht als Pensionsgeschäfte im Sinne dieser Vorschrift.

§ 340 c

Vorschriften zur
Gewinn- und Verlustrechnung

(1) Als Ertrag oder Aufwand aus Finanzgeschäften ist der Unterschiedsbetrag der Erträge und Aufwendungen aus Geschäften mit Wertpapieren des Handelsbestands, Finanzinstrumenten, Devisen und Edelmetallen sowie der Erträge aus Zuschreibungen und der Aufwendungen aus Abschreibungen bei diesen Vermögensgegenständen auszuweisen. In die Verrechnung sind außerdem die Aufwendungen für die Bildung von Rückstellungen für drohende Verluste aus den in Satz 1 bezeichneten Geschäften und die Erträge aus der Auflösung dieser Rückstellungen einzubeziehen.

(2) Die Aufwendungen aus Abschreibungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere dürfen mit den Erträgen aus Zuschreibungen zu solchen Vermögensgegenständen verrechnet und in einem Aufwand- oder Ertragsposten ausgewiesen werden. In die Verrechnung nach Satz 1 dürfen auch die Aufwendungen und Erträge aus Geschäften mit solchen Vermögensgegenständen einbezogen werden.

§ 340 c

unverändert

Entwurf

§ 340 d

Fristengliederung

Die Forderungen und Verbindlichkeiten sind im Anhang nach der Fristigkeit zu gliedern. Für die Gliederung nach der Fristigkeit ist die Restlaufzeit am Bilanzstichtag maßgebend.

Dritter Titel

Bewertungsvorschriften

§ 340 e

Bewertung von Vermögensgegenständen

(1) Kreditinstitute haben Beteiligungen einschließlich der Anteile an verbundenen Unternehmen, Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten, Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Anlagen im Bau nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten, es sei denn, daß sie nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen; in diesem Falle sind sie nach Satz 2 zu bewerten. Andere Vermögensgegenstände, insbesondere Forderungen und Wertpapiere, sind nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften zu bewerten, es sei denn, daß sie dazu bestimmt werden, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen; in diesem Falle sind sie nach Satz 1 zu bewerten. § 253 Abs. 2 Satz 3 darf auf die in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände mit Ausnahme der Beteiligungen und der Anteile an verbundenen Unternehmen nur angewendet werden, wenn es sich um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung handelt.

(2) Abweichend von § 253 Abs. 1 Satz 1 dürfen *Anleihungen* und andere Forderungen mit ihrem Nennbetrag angesetzt werden, soweit der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag und dem Auszahlungsbetrag Zinscharakter hat. Ist der Nennbetrag höher als der Auszahlungsbetrag, so ist der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite aufzunehmen; er ist planmäßig aufzulösen und in seiner jeweiligen Höhe in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben. Ist der Nennbetrag niedriger als der Auszahlungsbetrag, so darf der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen werden; er ist planmäßig aufzulösen und in seiner jeweiligen Höhe in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 340 d

unverändert

Dritter Titel

Bewertungsvorschriften

§ 340 e

Bewertung von Vermögensgegenständen

(1) unverändert

(2) Abweichend von § 253 Abs. 1 Satz 1 dürfen **Hypothekendarlehen** und andere Forderungen mit ihrem Nennbetrag angesetzt werden, soweit der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag und dem Auszahlungsbetrag **oder den Anschaffungskosten** Zinscharakter hat. Ist der Nennbetrag höher als der Auszahlungsbetrag **oder die Anschaffungskosten**, so ist der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite aufzunehmen; er ist planmäßig aufzulösen und in seiner jeweiligen Höhe in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben. Ist der Nennbetrag niedriger als der Auszahlungsbetrag **oder die Anschaffungskosten**, so darf der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen werden; er ist planmäßig aufzulösen und in seiner jeweiligen Höhe in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 340f

§ 340f

Vorsorge für allgemeine Bankrisiken

unverändert

(1) Kreditinstitute dürfen Forderungen an Kreditinstitute und Kunden, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, die weder wie Anlagevermögen behandelt werden noch Teil des Handelsbestands sind, mit einem niedrigeren als dem nach § 253 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 vorgeschriebenen oder zugelassenen Wert ansetzen, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Sicherung gegen die besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute notwendig ist. Der Betrag der auf diese Weise gebildeten Vorsorgereserven darf vier vom Hundert des Gesamtbetrags der in Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände, der sich bei deren Bewertung nach § 253 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 ergibt, nicht übersteigen.

(2) Ein niedrigerer Wertansatz nach Absatz 1 darf beibehalten werden; § 280 ist auf die in Absatz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände nicht anzuwenden. In der Bilanz oder im Anhang brauchen die in § 281 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 verlangten Angaben und Aufgliederungen nicht gemacht zu werden, soweit Satz 1 angewendet wird.

(3) Aufwendungen und Erträge aus der Anwendung von Absatz 1 und aus Geschäften mit in Absatz 1 bezeichneten Wertpapieren und Aufwendungen aus Abschreibungen sowie Erträge aus Zuschreibungen zu diesen Wertpapieren dürfen mit den Aufwendungen aus Abschreibungen auf Forderungen, Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken sowie mit den Erträgen aus Zuschreibungen zu Forderungen oder aus deren Eingang nach teilweiser oder vollständiger Abschreibung und aus Auflösungen von Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken verrechnet und in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem Aufwand- oder Ertragsposten ausgewiesen werden.

(4) Angaben über die Bildung und Auflösung von Vorsorgereserven nach Absatz 1 sowie über vorgenommene Verrechnungen nach Absatz 3 brauchen im Jahresabschluß, Lagebericht, Konzernabschluß und Konzernlagebericht nicht gemacht zu werden.

§ 340g

§ 340g

Sonderposten für allgemeine Bankrisiken

unverändert

(1) Kreditinstitute dürfen auf der Passivseite ihrer Bilanz zur Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken einen Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ bilden, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute notwendig ist.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Die Zuführungen zum Sonderposten oder die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens sind in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert auszuweisen.

Vierter Titel
Währungsumrechnung

§ 340h

(1) Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände, die wie Anlagevermögen behandelt werden, sind, soweit sie weder durch Verbindlichkeiten noch durch Termingeschäfte in derselben Währung besonders gedeckt sind, mit ihrem Anschaffungskurs in Deutsche Mark umzurechnen. Andere auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände und Schulden sowie am Bilanzstichtag nicht abgewickelte Kassageschäfte sind mit dem Kassakurs am Bilanzstichtag in Deutsche Mark umzurechnen. Nicht abgewickelte Termingeschäfte sind zum Terminkurs am Bilanzstichtag umzurechnen.

(2) Aufwendungen, die sich aus der Währungsumrechnung ergeben, sind in der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen. Erträge, die sich aus der Währungsumrechnung ergeben, sind in der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen, soweit die Vermögensgegenstände, Schulden oder Termingeschäfte durch Vermögensgegenstände, Schulden oder andere Termingeschäfte in derselben Währung besonders gedeckt sind. Liegt keine besondere Deckung vor, aber eine Deckung in derselben Währung, so dürfen Erträge nach Satz 2 berücksichtigt werden, soweit sie einen nur vorübergehend wirksamen Aufwand aus den zur Deckung dienenden Geschäften ausgleichen. In allen anderen Fällen dürfen Erträge aus der Währungsumrechnung nicht berücksichtigt werden; sie dürfen auch mit Aufwendungen nach Satz 1 nicht verrechnet werden.

Fünfter Titel
Konzernabschluß, Konzernlagebericht

§ 340i

Pflicht zur Aufstellung

(1) Kreditinstitute, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, haben unabhängig von ihrer Größe einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nach den Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts über den Konzernabschluß und Konzernlagebericht aufzustellen, soweit in den Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes bestimmt ist. Zusätzliche Anforderungen auf Grund von Vorschriften, die wegen der Rechtsform bestehen, bleiben unberührt.

Vierter Titel
Währungsumrechnung

§ 340h

unverändert

Fünfter Titel
Konzernabschluß, Konzernlagebericht

§ 340i

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Auf den Konzernabschluß sind, soweit seine Eigenart keine Abweichung bedingt, die §§ 340 a bis 340 g über den Jahresabschluß und die für die Rechtsform und den Geschäftszweig der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie für große Kapitalgesellschaften gelten. Die §§ 293, 298 Abs. 1 und 2, § 314 Abs. 1 Nr. 1, 3, 6 Buchstabe c sind nicht anzuwenden.

(3) Als Kreditinstitute im Sinne dieses Titels gelten auch Mutterunternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an Tochterunternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, sofern diese Tochterunternehmen ausschließlich oder überwiegend Kreditinstitute sind.

§ 340j

Einzubeziehende Unternehmen

(1) Eine unterschiedliche Tätigkeit im Sinne des § 295 Abs. 1 liegt nicht vor, wenn das Tochterunternehmen eines Kreditinstituts eine Tätigkeit ausübt, die eine unmittelbare Verlängerung der Banktätigkeit oder eine Hilfstätigkeit für das Mutterunternehmen darstellt.

(2) Bezieht ein Kreditinstitut ein Tochterunternehmen, das Kreditinstitut ist, nach § 296 Abs. 1 Nr. 3 in seinen Konzernabschluß nicht ein und ist der vorübergehende Besitz von Aktien oder Anteilen dieses Unternehmens auf eine finanzielle Stützungsaktion zur Sanierung oder Rettung des genannten Unternehmens zurückzuführen, so hat es den Jahresabschluß dieses Unternehmens seinem Konzernabschluß beizufügen und im Konzernanhang zusätzliche Angaben über die Art und die Bedingungen der finanziellen Stützungsaktion zu machen.

Sechster Titel

Prüfung

§ 340k

(1) Kreditinstitute haben unabhängig von ihrer Größe ihren Jahresabschluß und Lagebericht sowie ihren Konzernabschluß und Konzernlagebericht unbeschadet der Vorschriften der §§ 28 bis 30 des Gesetzes über das Kreditwesen nach den Vorschriften des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts über die Prüfung prüfen zu lassen; § 319 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden. Die Prüfung ist spätestens vor Ablauf des fünften Monats des dem Abschlußstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs vorzunehmen. Der Jahresabschluß ist nach der Prüfung unverzüglich festzustellen.

§ 340j

unverändert

Sechster Titel

Prüfung

§ 340k

(1) unverändert

Entwurf

(2) Ist das Kreditinstitut eine Genossenschaft oder ein rechtsfähiger wirtschaftlicher Verein, so ist die Prüfung abweichend von § 319 Abs. 1 Satz 1 von dem Prüfungsverband durchzuführen, dem das Kreditinstitut als Mitglied angehört, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands dieses Prüfungsverbands Wirtschaftsprüfer sind. Hat der Prüfungsverband nur zwei Vorstandsmitglieder, so muß einer von ihnen Wirtschaftsprüfer sein. § 319 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Ist das Mutterunternehmen eine Genossenschaft, so ist der Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 auch Abschlußprüfer des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

(3) Ist das Kreditinstitut eine Sparkasse, so dürfen die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Prüfungen abweichend von § 319 Abs. 1 Satz 1 von der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands durchgeführt werden. Die Prüfung darf von der Prüfungsstelle jedoch nur durchgeführt werden, wenn der Leiter der Prüfungsstelle die Voraussetzungen des § 319 erfüllt. Außerdem muß sichergestellt sein, daß der Abschlußprüfer die Prüfung unabhängig von den Weisungen der Organe des Sparkassen- und Giroverbands durchführen kann.

Siebenter Titel
Offenlegung

§ 3401

(1) Kreditinstitute haben den Jahresabschluß und den Lagebericht sowie den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht und die anderen in § 325 bezeichneten Unterlagen nach § 325 Abs. 2 bis 5, §§ 328, 329 offenzulegen. Kreditinstitute, die nicht Zweigstellen sind, haben die in Satz 1 bezeichneten Unterlagen außerdem in jedem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft offenzulegen, in dem sie eine Zweigstelle errichtet haben. Die Offenlegung (Einreichung zu einem Register, Bekanntmachung in einem Amtsblatt) richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats.

(2) Zweigstellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat haben die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Unterlagen ihrer Hauptniederlassung, die nach deren Recht aufgestellt und geprüft worden sind, nach § 325 Abs. 2 bis 5, §§ 328, 329 offenzulegen. Zweigstellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Unternehmen mit Sitz in einem Staat, der nicht

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Ist das Kreditinstitut eine Genossenschaft oder ein rechtsfähiger wirtschaftlicher Verein, so ist die Prüfung abweichend von § 319 Abs. 1 Satz 1 von dem Prüfungsverband durchzuführen, dem das Kreditinstitut als Mitglied angehört, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands dieses Prüfungsverbands Wirtschaftsprüfer sind. Hat der Prüfungsverband nur zwei Vorstandsmitglieder, so muß einer von ihnen Wirtschaftsprüfer sein. § 319 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden; **§ 319 Abs. 3 Nr. 5 ist nicht anzuwenden, sofern sichergestellt ist, daß der Abschlußprüfer die Prüfung unabhängig von den Weisungen durch das Aufsichtsorgan des Prüfungsverbands durchführen kann.** Ist das Mutterunternehmen eine Genossenschaft, so ist der Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 auch Abschlußprüfer des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

(3) unverändert

Siebenter Titel
Offenlegung

§ 3401

(1) Kreditinstitute haben den Jahresabschluß und den Lagebericht sowie den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht und die anderen in § 325 bezeichneten Unterlagen nach § 325 Abs. 2 bis 5, §§ 328, 329 **Abs. 1** offenzulegen. Kreditinstitute, die nicht Zweigstellen sind, haben die in Satz 1 bezeichneten Unterlagen außerdem in jedem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft offenzulegen, in dem sie eine Zweigstelle errichtet haben. Die Offenlegung (Einreichung zu einem Register, Bekanntmachung in einem Amtsblatt) richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats.

(2) Zweigstellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat haben die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Unterlagen ihrer Hauptniederlassung, die nach deren Recht aufgestellt und geprüft worden sind, nach § 325 Abs. 2 bis 5, §§ 328, 329 **Abs. 1** offenzulegen. Zweigstellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Unternehmen mit Sitz in einem Staat,

Entwurf

Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, brauchen auf ihre eigene Geschäftstätigkeit bezogene gesonderte Rechnungslegungsunterlagen nach Absatz 1 Satz 1 nicht offenzulegen, sofern die nach Satz 1 offenzulegenden Unterlagen nach einem an die Richtlinie 86/635/EWG angepaßten Recht aufgestellt und geprüft worden oder den nach einem dieser Rechte aufgestellten Unterlagen gleichwertig sind. Sind die Unterlagen nicht in deutscher Sprache erstellt, so ist jeweils eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Ist das Kreditinstitut eine Genossenschaft, so tritt an die Stelle des Handelsregisters das Genossenschaftsregister. § 339 ist auf Kreditinstitute, die Genossenschaften sind, nicht anzuwenden.

(4) Kreditinstitute, deren Bilanzsumme am Bilanzstichtag 100 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, dürfen an Stelle von § 325 Abs. 2 auf die Offenlegung § 325 Abs. 1 anwenden. Satz 1 ist auf Zweigstellen im Sinne des Absatzes 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Offenlegung von Unterlagen der Hauptniederlassung die zum Bilanzstichtag in Deutsche Mark umgerechnete Bilanzsumme des Kreditinstituts mit Sitz in einem anderen Staat maßgeblich ist.

Achter Titel

Straf- und Bußgeldvorschriften, Zwangsgelder

§ 340m

Strafvorschriften

Die Strafvorschriften der §§ 331 bis 333 sind auch auf nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betriebene Kreditinstitute anzuwenden. § 331 ist darüber hinaus auch anzuwenden auf die Verletzung von Pflichten durch den Geschäftsleiter (§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen) eines nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betriebenen Kreditinstituts, durch den Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Kreditinstituts oder durch den Geschäftsleiter im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen.

§ 340n

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 oder des § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen oder als Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Kreditinstituts oder als Mitglied des Aufsichtsrats

1. bei der Aufstellung oder Feststellung des Jahresabschlusses einer Vorschrift

Beschlüsse des 6. Ausschusses

der nicht Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, brauchen auf ihre eigene Geschäftstätigkeit bezogene gesonderte Rechnungslegungsunterlagen nach Absatz 1 Satz 1 nicht offenzulegen, sofern die nach Satz 1 offenzulegenden Unterlagen nach einem an die Richtlinie 86/635/EWG angepaßten Recht aufgestellt und geprüft worden oder den nach einem dieser Rechte aufgestellten Unterlagen gleichwertig sind. Sind die Unterlagen nicht in deutscher Sprache erstellt, so ist jeweils eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) unverändert

(4) Kreditinstitute, deren Bilanzsumme am Bilanzstichtag 300 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, dürfen an Stelle von § 325 Abs. 2 auf die Offenlegung § 325 Abs. 1 anwenden. Satz 1 ist auf Zweigstellen im Sinne des Absatzes 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Offenlegung von Unterlagen der Hauptniederlassung die zum Bilanzstichtag in Deutsche Mark umgerechnete Bilanzsumme des Kreditinstituts mit Sitz in einem anderen Staat maßgeblich ist.

Achter Titel

Straf- und Bußgeldvorschriften, Zwangsgelder

§ 340m

unverändert

§ 340n

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 oder des § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen oder als Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Kreditinstituts oder als Mitglied des Aufsichtsrats

1. bei der Aufstellung oder Feststellung des Jahresabschlusses einer Vorschrift

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
a) des § 243 Abs. 1 oder 2, der §§ 244, 245, 246 Abs. 1 oder 2, dieser in Verbindung mit § 340 a Abs. 2 Satz 3, des § 247 Abs. 2 oder 3, der §§ 248, 249 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3, des § 250 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, des § 264 Abs. 2, des § 340 b Abs. 4 oder 5 oder des § 340 c Abs. 1 über Form oder Inhalt,	a) unverändert
b) des § 253 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 255 Abs. 1 oder 2 Satz 1, 2 oder 6, des § 253 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1, 2 oder 3, dieser in Verbindung mit § 340 e Abs. 1 Satz 3, des § 253 Abs. 3 Satz 1 oder 2, des § 280 Abs. 1 in Verbindung mit § 340 f Abs. 2, der §§ 282, 283, des § 340 e Abs. 1, des § 340 f Abs. 1 Satz 2 oder des § 340 g Abs. 2 über die Bewertung,	b) unverändert
c) des § 265 Abs. 2, 3 oder 4, des § 268 Abs. 3 oder 6, der §§ 272, 273, 274 Abs. 1 oder des § 277 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 über die Gliederung,	c) unverändert
d) des § 280 Abs. 3, des § 281 Abs. 1 Satz 2, dieser in Verbindung mit § 340 f Abs. 2 Satz 2, oder des § 281 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1, dieser in Verbindung mit § 340 f Abs. 2 Satz 2, des § 284 Abs. 1, 2 Nr. 1, 3 oder 5 oder des § 285 Nr. 3, 5 bis 7, 9 Buchstabe a oder b, Nr. 11, 13 oder 14 über die in der Bilanz oder im Anhang zu machenden Angaben oder	d) des § 280 Abs. 3, des § 281 Abs. 1 Satz 2, dieser in Verbindung mit § 340 f Abs. 2 Satz 2, oder des § 281 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1, dieser in Verbindung mit § 340 f Abs. 2 Satz 2, des § 284 Abs. 1, 2 Nr. 1, 3 oder 5 oder des § 285 Nr. 3, 5 bis 7, 9 Buchstabe a oder b, Nr. 10, 11, 13 oder 14 über die in der Bilanz oder im Anhang zu machenden Angaben oder
2. bei der Aufstellung des Konzernabschlusses einer Vorschrift	2. unverändert
a) des § 294 Abs. 1 über den Konsolidierungskreis,	
b) des § 297 Abs. 2 oder 3 oder des § 340 i Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit einer der in Nummer 1 Buchstabe a bezeichneten Vorschriften über Form oder Inhalt,	
c) des § 300 über die Konsolidierungsgrundsätze oder das Vollständigkeitsgebot,	
d) des § 308 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den in Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Vorschriften oder des § 308 Abs. 2 über die Bewertung,	
e) des § 311 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 312 über die Behandlung assoziierter Unternehmen oder	
f) des § 308 Abs. 1 Satz 3, des § 313 oder des § 314 über die im Anhang zu machenden Angaben,	
3. bei der Aufstellung des Lageberichts einer Vorschrift des § 289 Abs. 1 über den Inhalt des Lageberichts,	3. unverändert
4. bei der Aufstellung des Konzernlageberichts einer Vorschrift des § 315 Abs. 1 über den Inhalt des Konzernlageberichts,	4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. bei der Offenlegung, Veröffentlichung oder Vervielfältigung einer Vorschrift des § 328 über Form oder Inhalt oder

5. unverändert

6. einer auf Grund des § 330 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

6. unverändert

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer zu einem Jahresabschluß oder einem Konzernabschluß, der auf Grund gesetzlicher Vorschriften zu prüfen ist, einen Vermerk nach § 322 erteilt, obwohl nach § 319 Abs. 2 er, nach § 319 Abs. 3 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder nach § 340 k Abs. 2 oder 3 der Prüfungsverband, für die oder für den er tätig wird, nicht Abschlußprüfer sein darf.

(2) unverändert

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) unverändert

§ 340 o

§ 340 o

Festsetzung von Zwangsgeld

unverändert

Personen, die

1. als Geschäftsleiter im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen eines Kreditinstituts, das nicht Kapitalgesellschaft ist, oder als Inhaber eines in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Kreditinstituts

a) eine der in § 335 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 6 bezeichneten Vorschriften oder

b) § 340 i Abs. 1 Satz 1 oder

2. als Geschäftsleiter von Zweigstellen im Sinne des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen § 340 l Abs. 1 oder 2 über die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen

nicht befolgen, sind hierzu vom Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld nach § 132 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuhalten. § 335 Satz 2 bis 8 ist anzuwenden."

Artikel 2

Artikel 2

Änderung des Aktiengesetzes

unverändert

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312), wird wie folgt geändert:

1. § 131 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird in Nummer 5 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und nach Nummer 5 folgende Nummer 6 eingefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„6. soweit bei einem Kreditinstitut Angaben über angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie vorgenommene Verrechnungen im Jahresabschluß, Lagebericht, Konzernabschluß oder Konzernlagebericht nicht gemacht zu werden brauchen.“

b) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs), ein Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) oder ein assoziiertes Unternehmen (§ 311 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) die Auskunft einem Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) zum Zwecke der Einbeziehung der Gesellschaft in den Konzernabschluß des Mutterunternehmens erteilt und die Auskunft für diesen Zweck benötigt wird.“

2. § 176 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 ist auf Kreditinstitute nicht anzuwenden.“

3. § 256 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „oder sonst im öffentlichen Interesse“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Kreditinstituten liegt ein Verstoß gegen die Bewertungsvorschriften nicht vor, soweit die Abweichung nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften, insbesondere den §§ 340 e bis 340 g des Handelsgesetzbuchs, zulässig ist.“

4. In § 258 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Bei Kreditinstituten kann ein Sonderprüfer nach Absatz 1 nicht bestellt werden, soweit die Unterbewertung oder die fehlenden Angaben im Anhang auf der Anwendung des § 340 f des Handelsgesetzbuchs beruhen.“

Artikel 2 a**Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften**

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4125-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 21 § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. § 147 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „wenn die Tat nicht in § 340 m in Verbindung mit § 331 Nr. 1 des Handelsgesetzbuches mit Strafe bedroht ist,“ angefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es werden die folgenden Worte „wenn die Tat nicht in § 340 m in Verbindung mit § 331 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist.“ angefügt.
2. In § 151 Abs. 1 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt; es werden die folgenden Worte „im Falle der Nummer 2 jedoch nur, wenn die Tat nicht in § 340 m in Verbindung mit § 333 des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist.“ angefügt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen

Das Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189, BGBl. 1970 I S. 1113), zuletzt geändert durch Artikel 21 § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 3 gestrichen.
2. In § 2 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „die Merkmale des § 1 Abs. 3 oder 4“ durch die Worte „das Merkmal des § 1 Abs. 4“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 5 werden das Semikolon und die Worte „auf Sparkassen, die einem Sparkassen- und Giroverband angehören, sind jedoch nur die §§ 1, 9 Abs. 1 anzuwenden“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dieser Abschnitt ist ferner auf Kreditinstitute im Sinne des § 340 des Handelsgesetzbuchs und auf die in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen genannten Personen nicht anzuwenden.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sind die Konzernunternehmen Versicherungsunternehmen, so gilt das Größenmerkmal nach § 1 Abs. 4 sinngemäß. Sind die Konzernunternehmen zum Teil Versicherungsunternehmen, so ist das Größenmerkmal nach § 1 Abs. 4 entsprechend zu berücksichtigen.“
 - b) In Absatz 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Dieser Abschnitt ist nicht anzuwenden, wenn das Mutterunternehmen eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ein Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen oder eine in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen genannte Person ist.“

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Im bisherigen Satz 3 werden die Worte „oder einer Prüfungsstelle“ gestrichen.

Artikel 4**Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen**

Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 25 a erhält folgende Fassung:
„5a. Vorlage von Rechnungslegungsunterlagen“.
2. Die §§ 25 a und 25 b werden aufgehoben.
3. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Sofern der Jahresabschluß nach § 27 zu prüfen ist, muß er“ durch die Worte „Der Jahresabschluß muß“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
4. Die §§ 26 a und 26 b werden aufgehoben.
5. Die Überschrift vor § 27 erhält folgende Fassung:
„6. Prüfung und Prüferbestellung“.
6. § 27 erhält folgende Fassung:
„§ 27
Prüfung der Anlage
In die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 340 k des Handelsgesetzbuchs und bei Genossenschaften nach § 53 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist auch die Anlage nach § 26 Abs. 1 Satz 1 einzubeziehen.“
7. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „nach § 27“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
8. In § 31 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „27“ gestrichen.
9. § 52 a wird aufgehoben.

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

10. § 53 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Rechnung“ die Worte „gegenüber dem Bundesaufsichtsamt und der Deutschen Bundesbank“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden die Worte „gelten § 256 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 270 Abs. 1 und 3 des Aktiengesetzes sowie die §§ 316 bis 324“ durch die Worte „gilt § 340 k“ ersetzt.

11. In § 56 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „oder der Pflicht zur Feststellung des Jahresabschlusses nach § 27 Abs. 1 Satz 3“ gestrichen.

Artikel 5**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

In § 132 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. April 1988 (BGBl. I S. 514) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 14, 125 a Abs. 2, § 335 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Angabe „§§ 14, 125 a Abs. 2, §§ 335, 340 o des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau**

§ 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 573), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Auf den Jahresabschluß und den Lagebericht, den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht sowie deren Prüfung und Offenlegung sind die §§ 340 a bis 340 o des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.“
- b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 7**Änderung des Gesetzes über die Deutsche Ausgleichsbank**

§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Ausgleichsbank in der Fassung der Bekanntmachung

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1544), das durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 8**Änderung des Hypothekendarbankgesetzes**

Das Hypothekendarbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1988 (BGBl. I S. 710), wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird aufgehoben.
2. In § 41 wird die Angabe „25,“ gestrichen.

Artikel 9**Änderung des Schiffsbankgesetzes**

Das Schiffsbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 23, 24 werden aufgehoben.
2. In § 42 Abs. 1 wird die Angabe „23, 24,“ gestrichen.

Artikel 10**Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

In § 55 Abs. 5 Satz 1, 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2595) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „§ 330 des Handelsgesetzbuchs“ durch die Angabe „§ 330 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.

Artikel 11**Übergangsvorschriften**

Nach Artikel 28 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 21 § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist, wird folgender *Dritter* Abschnitt eingefügt:

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

unverändert

Artikel 11**Übergangsvorschriften**

Nach Artikel 28 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 21 § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist, wird folgender **Vierter** Abschnitt eingefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„Dritter Abschnitt
Übergangsvorschriften
zum Bankbilanzrichtlinie-Gesetz

„Vierter Abschnitt
Übergangsvorschriften
zum Bankbilanzrichtlinie-Gesetz

Artikel 29

Artikel 30

unverändert

(1) Die vom Inkrafttreten der Artikel 1 bis 9 des Bankbilanzrichtlinie-Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) an geltende Fassung der Vorschriften über den Jahresabschluß, den Lagebericht und deren Prüfung sowie über die Pflicht zur Offenlegung dieser und der dazu gehörenden Unterlagen ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1992 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) Die vom Inkrafttreten der Artikel 1 bis 9 des Bankbilanzrichtlinie-Gesetzes an geltende Fassung der Vorschriften über den Konzernabschluß, den Konzernlagebericht und deren Prüfung sowie über die Pflicht zur Offenlegung dieser und der dazu gehörenden Unterlagen ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1992 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden; dies gilt für Kreditinstitute auch für die erstmalige Anwendung der in Artikel 23 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Vorschriften. Die neuen Vorschriften einschließlich derjenigen über den Jahresabschluß können auf den Konzernabschluß eines früheren Geschäftsjahrs angewendet werden, jedoch nur insgesamt; Artikel 23 Abs. 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Auf Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 1993 beginnen, sind die Vorschriften über den Jahresabschluß, den Lagebericht und deren Prüfung sowie über die Pflicht zur Offenlegung dieser und der dazu gehörenden Unterlagen in der am 1. Januar 1986 geltenden Fassung und die Vorschriften der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1987 (BGBl. I S. 2169) anzuwenden.

(4) Auf Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 1993 beginnen, sind die Vorschriften über den Konzernabschluß, den Konzernlagebericht und deren Prüfung sowie über die Pflicht zur Offenlegung dieser und der dazu gehörenden Unterlagen in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung anzuwenden, sofern die neuen Vorschriften nicht freiwillig angewendet werden. Werden nach Artikel 23 Abs. 2 die Vorschriften in der am 1. Januar 1986 geltenden Fassung freiwillig angewendet, so gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß diese Vorschriften anzuwenden sind. Sind auf den Konzernabschluß Vorschriften über den Jahresabschluß anzuwenden, ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 30

(1) Waren wie Anlagevermögen behandelte Vermögensgegenstände im Jahresabschluß für das am 31. Dezember 1992 endende oder laufende Geschäftsjahr mit einem niedrigeren Wert angesetzt, als er nach § 240 Abs. 3 und 4, §§ 252, 253 Abs. 1, 2 und 4, §§ 254, 255, 279, 280 Abs. 1 und 2 sowie § 340 e des Handelsgesetzbuchs zulässig ist, so darf der niedrigere Wertansatz beibehalten werden. § 253 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs ist in diesem Falle mit der Maßgabe anzuwenden, daß der niedrigere Wertansatz um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Restnutzungsdauer zu vermindern ist.

(2) Waren nicht wie Anlagevermögen behandelte Vermögensgegenstände im Jahresabschluß für das am 31. Dezember 1992 endende oder laufende Geschäftsjahr mit einem niedrigeren Wert angesetzt, als er nach §§ 252, 253 Abs. 1, 3 und 4, §§ 254, 255 Abs. 1 und 2, §§ 256, 279 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 280 Abs. 1 und 2 sowie § 340 f Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs zulässig ist, so darf der niedrigere Wertansatz insoweit beibehalten werden, als

1. er aus den Gründen des § 253 Abs. 3, §§ 254, 279 Abs. 2, § 280 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs angesetzt worden ist oder
2. es sich um einen niedrigeren Wertansatz im Sinne des § 253 Abs. 4 oder des § 340 f Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs handelt.

Nach § 26 a Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen gebildete Vorsorgen können fortgeführt werden.

(3) Soweit ein niedrigerer Wertansatz nach den Absätzen 1 und 2 nicht beibehalten werden darf oder nicht beibehalten wird, kann bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das nach dem 31. Dezember 1992 beginnende Geschäftsjahr der Unterschiedsbetrag zwischen dem im letzten vorausgehenden Jahresabschluß angesetzten Wert und dem nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs anzusetzenden Wert in Gewinnrücklagen eingestellt oder für die Nachholung von Rückstellungen oder die Bildung des Sonderpostens für Bankrisiken verwendet werden; dieser Betrag ist nicht Bestandteil des Ergebnisses. Satz 1 ist entsprechend auf Beträge anzuwenden, die sich ergeben, wenn Rückstellungen oder Sonderposten mit Rücklageanteil wegen Unvereinbarkeit mit § 247 Abs. 3, §§ 249, 253 Abs. 1 Satz 2, § 273 des Handelsgesetzbuchs aufgelöst werden.

(4) Waren Schulden oder der Sonderposten für allgemeine Bankrisiken im Jahresabschluß für das am 31. Dezember 1992 endende oder laufende Geschäftsjahr mit einem niedrigeren Wert angesetzt,

Artikel 31

(1) Waren wie Anlagevermögen behandelte Vermögensgegenstände im Jahresabschluß für das am 31. Dezember 1992 endende oder laufende Geschäftsjahr mit einem niedrigeren Wert angesetzt, als er nach § 240 Abs. 3 und 4, §§ 252, 253 Abs. 1 und 2, §§ 254, 255, 279, 280 Abs. 1 und 2 sowie § 340 e des Handelsgesetzbuchs zulässig ist, so darf der niedrigere Wertansatz beibehalten werden. § 253 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs ist in diesem Falle mit der Maßgabe anzuwenden, daß der niedrigere Wertansatz um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Restnutzungsdauer zu vermindern ist.

(2) Waren nicht wie Anlagevermögen behandelte Vermögensgegenstände im Jahresabschluß für das am 31. Dezember 1992 endende oder laufende Geschäftsjahr mit einem niedrigeren Wert angesetzt, als er nach §§ 252, 253 Abs. 1 und 3, §§ 254, 255 Abs. 1 und 2, §§ 256, 279 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 280 Abs. 1 und 2 sowie § 340 f Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs zulässig ist, so darf der niedrigere Wertansatz insoweit beibehalten werden, als

1. unverändert
2. es sich um einen niedrigeren Wertansatz im Sinne des § 340 f Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs handelt.

Nach § 26 a Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen gebildete Vorsorgen können fortgeführt werden.

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

als er nach §§ 249, 253 Abs. 1 Satz 2 oder § 340 g des Handelsgesetzbuchs vorgeschrieben oder zulässig ist, so kann bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das nach dem 31. Dezember 1992 beginnende Geschäftsjahr der für die Nachholung erforderliche Betrag den Rücklagen entnommen werden, soweit diese nicht durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung für andere Zwecke gebunden sind; dieser Betrag ist nicht Bestandteil des Ergebnisses oder des Bilanzgewinns.

(5) Ändern sich bei der erstmaligen Anwendung der durch die Artikel 1 bis 9 des Bankbilanzrichtlinie-Gesetzes geänderten Vorschriften die bisherige Form der Darstellung oder die bisher angewandten Bewertungsmethoden, so sind § 252 Abs. 1 Nr. 6, § 265 Abs. 1, § 284 Abs. 2 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs bei der erstmaligen Aufstellung eines Jahresabschlusses oder Konzernabschlusses nach den geänderten Vorschriften auf diese Änderungen nicht anzuwenden. Außerdem brauchen die Vorjahreszahlen bei der erstmaligen Anwendung nicht angegeben zu werden.

(5) unverändert

(6) Sind bei der erstmaligen Anwendung des § 340 a in Verbindung mit § 268 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs über die Darstellung der Entwicklung der wie Anlagevermögen behandelten Vermögensgegenstände die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstands nicht ohne unverhältnismäßige Kosten oder Verzögerungen feststellbar, so dürfen die Buchwerte dieser Vermögensgegenstände aus dem Jahresabschluß des vorhergehenden Geschäftsjahrs als ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten übernommen und fortgeführt werden. Satz 1 darf entsprechend auf die Darstellung des Postens „Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs“ angewendet werden. Die Anwendung der Sätze 1 und 2 ist im Anhang anzugeben.“

(6) unverändert

Artikel 12**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Handelsgesetzbuchs erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 12

unverändert

Artikel 13**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Artikel 13**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt **mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Bestimmung** am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Die Bestimmung des Artikels 1 Nr. 6 tritt, soweit sie die Einführung des § 340 d HGB — Fristengliederung — vorsieht, am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Helmrich und Stiegler

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (Bankbilanzrichtlinie-Gesetz) in seiner 191. Sitzung vom 25. Januar 1990 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und den Ausschuß für Wirtschaft sowie den Finanzausschuß mitberatend überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft hat am 7. Februar 1990 einmütig bei einer Enthaltung eines Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzesentwurfs in der Fassung der Stellungnahme des Bundesrates, soweit dieser die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, zu empfehlen. Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN hat er außerdem vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Vorschläge des Bundesrates in Drucksache 11/6275, Nummer 7 und Nummer 10 zu empfehlen.

Der Finanzausschuß hat am 14. März 1990 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage mit der Maßgabe zu empfehlen, daß dem Petitum des Bundesrates in Nummer 7 seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf entsprochen wird.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzesentwurf in seiner 69. und 89. Sitzung vom 14. Februar und 20. Juni 1990 beraten. Er empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzesentwurf in der oben wiedergegebenen Ausschußfassung anzunehmen.

II. Inhalt des Gesetzesentwurfs

Der Gesetzesentwurf dient der Angleichung von Rechtsvorschriften des deutschen Rechts an die Richtlinie des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Kreditinstituten (86/635/EWG, ABl. EG Nr. L 372 vom 31. Dezember 1986, S. 1—17) (Bankbilanzrichtlinie). Die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind nach Artikel 47 Abs. 1 der Bankbilanzrichtlinie von den Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1990 zu erlassen.

Der Gesetzesentwurf setzt außerdem die Richtlinie des Rates vom 13. Februar 1989 über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweignieder-

lassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaats zur Offenlegung von Jahresabschlußunterlagen (89/117/EWG, ABl. EG Nr. L 44 vom 16. Februar 1989, S. 40—42) (Bankzweigniederlassungsrichtlinie) um. Nach Artikel 6 Abs. 1 dieser Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 1. Januar 1991 zu erlassen.

Die Bankbilanzrichtlinie ergänzt die Vierte Richtlinie des Rates über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (78/660/EWG) und die Siebente Richtlinie des Rates über den konsolidierten Abschluß (83/349/EWG) um bankenspezifische Regelungen. Ihr Anwendungsbereich umfaßt nicht nur Kapitalgesellschaften, sondern rechtsformunabhängig alle Gesellschaften sowohl des privaten als auch des öffentlichen Rechts. Einzelkaufleute sind jedoch ausgenommen.

Der Gesetzesentwurf verpflichtet diese Kreditinstitute dazu, den Jahresabschluß innerhalb der Europäischen Gemeinschaften nach weitgehend übereinstimmenden Gliederungs-, Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften aufzustellen. Außerdem wird die Aufstellung eines Lageberichts vorgeschrieben. Darüber hinaus wird von allen Kreditinstituten, die Mutterunternehmen im Sinne des an die Konzernrichtlinie angepaßten deutschen Rechts sind (§ 290 HGB), ein Konzernabschluß, bestehend aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und dem Konzernanhang, sowie ein Konzernlagebericht nach den an die Konzernbilanzrichtlinie angepaßten Vorschriften des deutschen Rechts verlangt. Die Konzernabschlüsse von Kreditinstituten sind künftig als Weltabschlüsse (Einbeziehung aller unmittelbaren und mittelbaren Tochterunternehmen unabhängig von ihrem Sitz) unter Verwendung einheitlicher Bewertungsmethoden nach den Grundsätzen der Vollkonsolidierung aufzustellen, wobei die Gliederungsvorschriften und sonstigen Besonderheiten der Bankbilanzrichtlinie zu beachten sind. Außerdem ist für Gemeinschaftsunternehmen die Quotenkonsolidierung zugelassen, und die Beteiligungen an assoziierten Unternehmen sind nach den Grundsätzen der sogenannten Equity-Methode zu bewerten.

Jahresabschluß und Lagebericht sowie Konzernabschluß und Konzernlagebericht von Kreditinstituten sind von einem nach nationalem Recht zugelassenen Abschlußprüfer zu prüfen.

Kreditinstitute werden verpflichtet, den festgestellten Jahresabschluß und den Lagebericht mit dem Vermerk über die Prüfung sowie den ordnungsgemäß gebilligten Konzernabschluß und Konzernlagebericht mit dem Vermerk über die Prüfung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften (§ 325 HGB) offenzulegen. Kreditinstitute, deren Bilanz-

summe 300 Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, brauchen ihre Abschlußunterlagen jedoch nicht im Bundesanzeiger bekanntzumachen, sondern können sich statt dessen auf die Hinterlegung der Unterlagen beim Register nach § 325 Abs. 1 HGB beschränken.

Die Vorschriften zur Umsetzung der Bankzweigniederlassungsrichtlinie harmonisieren die Regelungen über die Publizität der Rechnungslegung von Zweigniederlassungen von Kreditinstituten. Da künftig für Zweigniederlassungen von Kreditinstituten in einem anderen Staat der Europäischen Gemeinschaften die Verpflichtung, jährlich einen auf die Zweigstelle bezogenen Jahresabschluß und sonstige Unterlagen offenzulegen, entfällt, sollen die inländischen Zweigniederlassungen verpflichtet werden, die nach der Bankbilanzrichtlinie von der Hauptniederlassung aufzustellenden Rechnungslegungsunterlagen an ihrem Sitz offenzulegen. Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften bleiben auch weiterhin verpflichtet, einen auf ihre eigene Geschäftstätigkeit bezogenen Jahresabschluß offenzulegen. Sie werden jedoch von der Offenlegung befreit, wenn die offenzulegenden Rechnungslegungsunterlagen der Hauptniederlassung den Vorschriften der Bankbilanzrichtlinie entsprechen oder den nach dieser Richtlinie offenzulegenden Unterlagen gleichwertig sind.

III. Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Einigkeit bestand im Rechtsausschuß darüber, daß die Bankbilanzrichtlinie und die Bankzweigniederlassungsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt werden müssen und der Gesetzentwurf dieser Verpflichtung Rechnung trägt.

Unterschiedliche Ansichten vertraten die Koalitionsfraktionen und die Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN zu der Frage, bis zu welcher Grenze die Kreditinstitute von der Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger befreit sein sollen. Während die Koalitionsfraktionen sich den Vorschlag des Bundesrates, dem sich auch der Wirtschafts- und der Finanzausschuß angeschlossen hatten, zu eigen machten und die Bilanzsumme auf 300 Millionen Deutsche Mark erhöht wissen wollten, wollten die Oppositionsfraktionen die im Regierungsentwurf vorgesehene Summe von 100 Millionen Deutsche Mark beibehalten. Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme von über 100 Millionen Deutsche Mark liegen nach ihrer Ansicht bereits in einer Größenordnung, die eine Publizität erforderlich mache. Da die Kreditinstitute nach der Bankbilanzrichtlinie nunmehr auch rechtsformunabhängig wie große Kapitalgesellschaften zu behandeln seien, habe sich die vorgeschlagene Regelung auch an der Größenabgrenzung in § 267 Abs. 3 HGB zu orientieren. Die Oppositionsfraktionen schlossen sich darüber hinaus der Ansicht der Bundesregierung an, daß die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung den mittelständischen Interessen hinreichend Rechnung trage. Nach diesem Vorschlag würden etwa 50 v. H. aller Kreditinstitute und weni-

ger als 40 v. H. der Kreditgenossenschaften zur Veröffentlichung ihrer Rechnungslegungsunterlagen im Bundesanzeiger verpflichtet. Das Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz) könne nicht Vorbild für die Abgrenzung mittelständischer Unternehmen sein, weil es nur Großunternehmen erfasse. Wie sich aus einem Vergleich der Größenmerkmale nach § 1 Abs. 1 Publizitätsgesetz für die diesem Gesetz unterliegenden Unternehmen und der nach § 267 Abs. 3 HGB für große Kapitalgesellschaften ergebe, seien auch Unternehmen, die nicht die Größenmerkmale des Publizitätsgesetzes erfüllen würden, große Unternehmen.

Die Koalitionsfraktionen waren hiergegen der Ansicht, Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme bis zu 300 Millionen Deutsche Mark seien noch keine großen Kapitalgesellschaften vergleichbare Unternehmen, da sie nur etwa 100 bis 120 Mitarbeiter hätten. Gerade für diese kleineren und mittleren Kreditinstitute müsse die Publizitätserleichterung gelten. Diese Kreditunternehmen seien vornehmlich lokal oder regional tätig. Sie sollten keiner bundesweiten Publizität unterfallen. Der mit einer Publizität verbundene finanzielle und bürokratische Mehraufwand sei zum Schutze der Gläubiger und sonstiger Dritter weder geboten noch zweckmäßig. Sie schlossen sich der Begründung des Bundesrates an, daß aus mittelstandspolitischen Gründen der Schwellenwert auf 300 Millionen Deutsche Mark angehoben werden sollte. Diese Ansicht fand im Ausschuß eine Mehrheit.

2. Zu den einzelnen Änderungen

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit die Annahme in der Fassung des Regierungsentwurfs empfohlen wird, auf die Begründung in Drucksache 11/6275 Bezug genommen.

Zu den Eingangsworten

Der Rechtsausschuß ist einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN der Ansicht, daß das Gesetz zustimmungsbedürftig ist. Der Änderungsvorschlag des Bundesrates zu § 330 Abs. 2 Satz 3 HGB hat keine Berücksichtigung gefunden. Deshalb bedarf das Gesetz nach Ansicht des Rechtsausschusses der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG, weil es auch von Landesbehörden ausgeführt und die Zustimmungsbedürftigkeit der Verordnung durch Artikel 1 Nr. 3 (§ 330 Abs. 2 HGB) ausgeschlossen wird. Der Rechtsausschuß hat dagegen nicht die Auffassung vertreten, daß der Gesetzentwurf in das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden eingreift.

Zu Artikel 1 Nr. 3 b (§ 330 Abs. 2 Satz 3 HGB)

Die Fraktion der SPD vertrat, ebenso wie der Bundesrat, die Ansicht, daß im Hinblick auf die fortbestehende Rechtsaufsicht der Länder über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute eine Mitwirkung der Länder beim Erlass einer Verordnung erforderlich sei und

deshalb in § 330 Abs. 3 Satz 3 HGB das Wort „nicht“ zu streichen sei.

Die Koalitionsfraktionen sprachen sich gegen eine solche Änderung des Gesetzentwurfes aus. Da die Bundesregierung beabsichtige, im Interesse der Übersichtlichkeit der Rechnungslegungsvorschriften für alle Kreditinstitute eine einheitliche Rechtsverordnung zu erlassen, in der den Besonderheiten der Kreditinstitute, soweit zulässig und erforderlich, Rechnung getragen werde und Sonderregelungen für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute künftig nur noch in sehr geringerem Maße möglich seien, erscheine die Einbeziehung des Bundesrates, auch im Interesse der Verwaltungsvereinfachung, nicht gerechtfertigt.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 334 HGB)

Der Rechtsausschuß schließt sich einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN dem Vorschlag des Bundesrates mit der gegebenen Begründung (Drucksache 11/6275, S. 31), dem die Bundesregierung zugestimmt hat (wie vor, S. 34), an und schlägt die entsprechende Änderung vor.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 340a Abs. 2 Satz 1 HGB)

Die empfohlene Änderung ist eine Folge der Änderung in Artikel 1 Nr. 4 (§ 334 HGB) und ist einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 340e Abs. 2 Satz 1 HGB)

Die durchgehende Verwendung des Wortes „Auszahlungsbetrag“ beschränkt nach der Ansicht des Rechtsausschusses den Anwendungsbereich der Vorschrift auf Buchforderungen, die das Kreditinstitut begründet hat. In der Praxis der Kreditinstitute werden jedoch auch von Dritten nachträglich erworbene Hypotheken- und Kommunaldarlehen sowie andere Forderungen nicht mit ihren Anschaffungskosten, sondern mit dem Nennwert bilanziert. Werden solche Forderungen von Dritten erworben, so werden sie nur dann mit den Anschaffungskosten angesetzt, wenn sie für den Handel erworben werden. Während Kreditinstitute bei der Begründung oder dem Erwerb von Forderungen auf Dauer an der zeitanteiligen Vereinnahmung der Zinsen interessiert sind, kommt es ihnen beim Handel mit solchen Forderungen auf die Kursdifferenz an. Nach der Beurteilung der beteiligten Kreise hat letztere keinen, auch nicht teilweisen Zinscharakter. Die Änderung wird deshalb vorgeschlagen um zu verhindern, daß die heutige Bilanzierungspraxis der Kreditinstitute eingeschränkt werden muß. Nach der Einfügung des Wortes „Anschaffungskosten“ wird nach der Ansicht des Rechtsausschusses klar zum Ausdruck gebracht, daß der Nennbetrag nicht nur bei der Begründung von Hypotheken- und Kommunaldarlehen sowie anderen Forderungen angesetzt werden darf, sondern auch beim Erwerb solcher Forderungen von Dritten. Da der Nennbetrag jedoch nur angesetzt werden darf, wenn der Unterschiedsbetrag Zinscharakter hat, bleibt es beim Er-

werb von Dritten für den Handel dabei, daß in diesen Fällen der Ansatz mit den Anschaffungskosten zu erfolgen hat, weil der Unterschiedsbetrag in diesen Fällen keinen Zinscharakter hat. Mit der vorgeschlagenen Ersetzung des Wortes „Ausleihungen“ durch das Wort „Hypothekendarlehen“ soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Regelung an § 25 des Hypothekendarlehens-Gesetzes anknüpft und sich in erster Linie auf das Hypothekendarlehensgeschäft bezieht. Die Regelung soll keine Anwendung auf Schuldverschreibungen finden. Wenn es in der Regierungsbegründung zu dem Gesetzentwurf heißt, daß die Regelung auch anzuwenden sei, wenn Forderungen in Wertpapieren verbrieft seien, so ist nach der Meinung des Rechtsausschusses ergänzend darauf hinzuweisen, daß damit nur Schuldverschreibungen gemeint sind, die in den Bilanzen der Kreditinstitute unter den Forderungen ausgewiesen werden; dies sind insbesondere Namensschuldverschreibungen. Die empfohlene Änderung ist einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 340k Abs. 2 HGB)

Die empfohlene Änderung wird im Rechtsausschuß damit begründet, daß das Aufsichtsorgan (Verbandsrat, Verwaltungsrat oder Verbandsausschuß) eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes mit dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nur entfernt vergleichbar sei.

Die Prüfungsverbände im genossenschaftlichen Bereich haben die Rechtsform des eingetragenen Vereins, für den ein Aufsichtsrat nicht zwingend vorgeschrieben ist. Die Mitglieder eines solchen Aufsichtsorgans haben nach der Ansicht des Rechtsausschusses schon wegen ihrer hohen Zahl keine Position, die mit der eines Aufsichtsratsmitglieds nach dem Aktiengesetz vergleichbar ist. Unter diesen Umständen erschien es dem Rechtsausschuß nicht notwendig, den Ausschlußgrund des § 319 Abs. 3 Nr. 5 HGB auf genossenschaftliche Prüfungsverbände anzuwenden, sofern durch entsprechende Bestimmung in der Satzung des Prüfungsverbands sichergestellt wird, daß das Aufsichtsorgan oder seine Mitglieder keinen Einfluß auf die Prüfungstätigkeit nehmen. Nach diesen Überlegungen stellte der Ausschuß gewisse Bedenken gegen die Prüfung durch einen Prüfungsverband, dem das Kreditinstitut als Mitglied angehört, zurück. Einer zusätzlichen gesetzlichen Klarstellung, daß die Mitglieder eines Vereins nicht die Stellung von Gesellschaftern haben und daher die Regelungen der § 319 Abs. 2 und 3 HGB, soweit sie an die Gesellschafterfunktion anknüpfen, auf Mitglieder von Vereinen nicht anwendbar sind, bedarf es deshalb nach Ansicht des Rechtsausschusses unter diesen Umständen nicht.

Die empfohlene Änderung erfolgte im Rechtsausschuß einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 340l Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 HGB)

Die empfohlene Änderung beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/6275, S. 32),

dem sich die Bundesregierung angeschlossen hat (wie vor, S. 34). Sie erfolgte einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 340l Abs. 4 Satz 1 HGB)

Ebenso wie dem Bundesrat erscheint den Koalitionsfraktionen im Rechtsausschuß die in § 340l Abs. 4 Satz 1 des Regierungsentwurfs zugrunde gelegte Bilanzsumme als Grenze für die Offenlegung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute im Bundesanzeiger zu niedrig bemessen. Sie halten es nicht für angemessen, den Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme bis zu 300 Millionen Deutsche Mark eine umfangreiche Publizitätspflicht aufzuerlegen. Der Begründung der Bundesregierung, der sich auch die Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN anschlossen (vgl. III, 1.), wurde mehrheitlich nicht gefolgt. Die Änderung wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen empfohlen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 340n Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d HGB)

Die empfohlene Änderung enthält eine redaktionelle Richtigstellung, die einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen wurde.

Zu Artikel 2 a — neu — (§§ 147, 151 Abs. 1 GenG)

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN die Änderung auf Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 11/6275, S. 32), der die Bundesregierung zugestimmt hat (wie vor, S. 35). Es handelt sich um eine Klarstellung des Verhältnisses der §§ 147ff. GenG zu § 340m und § 340n HGB des Gesetzentwurfs.

Zu Artikel 11 (Vierter Abschnitt, Übergangsvorschriften zum Bilanzrichtlinien-Gesetz)

Die Ersetzung des Wortes „Dritter“ durch das Wort „Vierter“ sowie die Neunumerierung der Artikel 29 und 30 ergibt sich daraus, daß mit Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung der EG-Richtlinie zur Koordinierung des Rechts der Handelsvertreter vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1910) in das EGHGB weitere Übergangsregelungen eingestellt worden sind, und zwar ein neuer Dritter Abschnitt mit einem neuen Artikel 29 EGHGB.

Die im Regierungsentwurf eines Bankbilanzrichtlinien-Gesetzes als Artikel 11 enthaltenen Vorschläge zur Einstellung von Übergangsregelungen in das EGHGB müssen an die vorgenannte Änderung des EGHGB

angepaßt werden. Diese redaktionelle Änderung wurde einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen.

Zu Artikel 11 (Vierter Abschnitt, Übergangsvorschriften zum Bankbilanzrichtlinie-Gesetz, Artikel 31 Abs. 1 und 2)

Für Artikel 31 Abs. 1 und 2 wird empfohlen, jeweils die Verweisung auf § 253 Abs. 4 HGB zu streichen. Die Anwendung des § 253 Abs. 4 HGB auf Kreditinstitute wird durch § 279 Abs. 1 HGB ausgeschlossen. Da in beiden Absätzen nur Vorschriften aufgeführt werden, die künftig von Kreditinstituten zu beachten sind, wird empfohlen, die Verweisung auf § 253 Abs. 4 HGB zu streichen. Der Anwendungsbereich der Vorschrift wird nach einstimmiger Ansicht des Rechtsausschusses bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN nicht eingeschränkt.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Die Koalitionsfraktionen haben empfohlen, dem Vorschlag des Bundesrates zu folgen, wonach die Bestimmung des Artikels 1 Nr. 6, soweit sie die Einführung des § 340d HGB — Fristengliederung — vorsieht, am 1. Januar 1998 in Kraft treten soll. Sie schließen sich der Begründung des Bundesrates (Drucksache 11/6275, S. 33) an und sind der Ansicht, daß die nach der Bankbilanzrichtlinie mögliche Aufschiebung der Änderung der Fristengliederung bis 1998 genutzt werden sollte, um eine erhebliche Doppelbelastung durch weiterreichende Gliederungserfordernisse nach zwei völlig entgegengesetzten Kriterien noch zu vermeiden. Bei der Umsetzung der Vierten und Siebten EG-Richtlinie sei es Ziel des Gesetzgebers gewesen, die deutsche Wirtschaft so wenig wie möglich zu belasten. Das solle auch Ziel für die Umsetzung der Bankbilanzrichtlinie sein. Die Oppositionsfraktionen befürworteten hingegen, es bei dem Regierungsentwurf zu belassen. Da die Bankenaufsicht die Angabe von Restlaufzeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben spätestens ab 1993 benötige, solle an der Einführung der Pflicht zur Gliederung nach Restlaufzeiten ab diesem im Regierungsentwurf vorgesehenen Zeitpunkt im Interesse der Vergleichbarkeit der Abschlüsse der inländischen Kreditinstitute mit denen der Kreditinstitute anderer EG-Staaten festgehalten werden. Diese Ansicht konnte sich im Rechtsausschuß nicht durchsetzen. Es wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN die zu Artikel 13 Abs. 2 vorgeschlagene Änderung empfohlen.

Bonn, den 8. August 1990

Helmrich Stiegler

Berichterstatter

